



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

**Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse
(Ergebnisbericht)**

Bern, 2. März 2018

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Gegenstand der Vernehmlassung	4
3	Ergebnisse der Vernehmlassung	5
3.1	Zusammenfassung der Ergebnisse (Überblick) und allgemeine Würdigung der Vorlage.....	5
3.2	Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen	5
3.2.1	Bekämpfung des Missbrauchs	5
3.2.1.1	Einstellung der Leistungen bei Personen, die sich dem Strafvollzug entziehen	5
3.2.1.2	Verbesserung der Abläufe bei der Missbrauchsbekämpfung	6
3.2.2	Anpassungen im internationalen Kontext	7
3.2.2.1	Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe und Zuständigkeiten	8
3.2.2.1.1	Datenbekanntgabe; Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG, Art. 66a Abs. 1 Bst. d VE-IVG, Art. 89f VE-BVG, Art. 25g VE-FZG	8
3.2.2.1.2	Elektronischer Datenaustausch und Zuständigkeiten; Art. 75a VE-ATSG, Art. 49a und 71 Abs. 4 VE-AHVG, Art. 66a Abs. 1 Bst. d und Art. 66b Abs. 2 ^{bis} und 2 ^{ter} VE-IVG, 89f VE-BVG, Art. 25g VE-FZG	9
3.2.2.2	Genehmigung internationaler Sozialversicherungsabkommen ohne fakultatives Referendum	11
3.2.2.3	Anpassung einer Verweisbestimmung im FamZG	12
3.2.3	Optimierungen des Systems	13
3.2.3.1	Einführung einer Kostenpflicht für Verfahren vor den kantonalen Sozialversicherungsgerichten	13
3.2.3.2	Verschiedene Anpassungen bei den Regressbestimmungen	14
3.2.3.3	Anpassung der Rückerstattungsfrist in Art. 35a VE-BVG	15
3.2.3.4	Rückerstattung der Kosten für unentgeltlichen Rechtsbeistand	16
3.3	Weitere Rückmeldungen aus der Vernehmlassung	17
3.3.1	Anpassung der Begriffe Invalidität und Hilflosigkeit	17
3.3.2	Aufnahme der Hilfsmittel in den ATSG	17
3.3.3	Bestimmung zur Parteistellung von Versicherungsträgern in Strafverfahren	17
3.3.4	Weitere Revisionsanliegen im Zusammenhang mit der Durchführung und der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs	17
3.3.5	Weitere Punkte.....	18
4	Anhang / Annexe / Allegato	18

Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1 Ausgangslage

Am 22. Februar 2017 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Das Vernehmlassungsverfahren dauerte bis zum 29. Mai 2017. Die Kantone, die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft, das Bundesgericht und das Bundesverwaltungsgericht sowie weitere Organisationen (Organisationen des Vollzugs, Versichererverbände, Organisationen für Menschen mit Behinderung) wurden eingeladen, sich zum Gesetzesentwurf und zum erläuternden Bericht zu äussern. Total wurden 84 Teilnehmer angeschrieben. Insgesamt gingen beim Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) zu den in der Vorlage enthaltenen Bestimmungen **82 Rückmeldungen** von eingeladenen und spontanen Vernehmlassungsteilnehmenden ein (vier davon waren reine Verzichtserklärungen). Hinweis: Der in der Vernehmlassungsvorlage enthaltene Artikel betreffend Observationen (Art. 43a VE-ATSG) wurde aufgrund der Parlamentarischen Initiative der SGK-S (16.479 Gesetzliche Grundlage für die Überwachung von Versicherten) aus der ATSG-Revision herausgelöst. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zu dieser Bestimmung sind daher im vorliegenden Bericht nicht enthalten.

	Adressaten	Anzahl Eingeladene	Anzahl Stellungnahmen bzw. Rückmeldungen ^{1,2} (davon Schreiben mit explizitem Verzicht auf Stellungnahme)	
1	Kantone (inkl. KdK)	27 ³	26	
2	Politische Parteien:			
	<i>In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien</i>	13	7	
	<i>Andere politische Parteien oder Parteisektionen</i>	-	2	
3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	3	1	
4	Verbände der Wirtschaft:			
	<i>Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft</i>	8	5 ⁴	
	<i>Andere Verbände der Wirtschaft</i>	1	5 (1 ⁵)	
5	Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs / Aufsichtsbehörden	9	12 ⁶	
6	Gerichte	2	4 (2 ⁷)	
7	Andere interessierte Organisationen	21	19 (1) ⁸	
8	Einzelpersonen	-	1 -	
	Total	84	82	4

¹ Umfasst sowohl Eingeladene als auch spontane Teilnehmer.

² Teilnehmer, welche zusammen mit anderen Teilnehmern eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben haben, sind je einzeln erfasst.

³ Einschliesslich der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK; keine Stellungnahme eingegangen).

⁴ Travailsuisse und Syna (gemeinsame Stellungnahme) sind je einzeln erfasst.

⁵ FVE.

⁶ IVSK, KKAK und VVAK (gemeinsame Stellungnahme) sind je einzeln erfasst.

⁷ BGer und BVerwG.

⁸ INSOS.

Das Schweizerische Bundesgericht und auch das Schweizerische Bundesverwaltungsgericht verzichteten explizit auf eine Stellungnahme.

Der vorliegende Bericht gibt Aufschluss über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens. Sämtliche eingegangenen Stellungnahmen sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren, oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

2 Gegenstand der Vernehmlassung

Da sich in den letzten Jahren zahlreiche Revisionsanliegen aus Parlament, Rechtsprechung, Vollzug und Wissenschaft summiert haben, hat der Bundesrat eine erste ATSG-Revision vorgeschlagen, welche inhaltlich drei Hauptachsen aufweist:

– Verbesserungen bei der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM): Um missbräuchlichen Bezug von Sozialversicherungsleistungen möglichst wirkungsvoll verhindern und bekämpfen zu können, sollen die Motionen 12.3753 (Lustenberger) und 13.3990 (Schwaller; zweiter Punkt) umgesetzt werden. Damit sollen Geldleistungen neu auch bei einem ungerechtfertigten Nichtantritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs sistiert werden können und es sollen verschiedene Verfahrensabläufe bei der BVM verbessert werden. Dazu wurden die im Rahmen der gescheiterten IV-Revision 6b vorgesehenen Regelungen, die in der parlamentarischen Beratung unbestritten waren, in die vorliegende Revision aufgenommen.

– Anpassungen im internationalen Kontext: Im Bereich der Durchführung von internationalen Sozialversicherungsabkommen sind, teils bedingt durch Aktualisierungen des Anhangs II des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU, verschiedene Anpassungen erforderlich, um die Zuständigkeiten im Rahmen der Koordinierung im internationalen Verhältnis ausdrücklich zu kodifizieren, um die Ablösung des grenzüberschreitenden Datenaustauschs in Papierform durch den elektronischen Datenaustausch zu regeln und um eine Verweisbestimmung anzupassen. Schliesslich soll auch die Befugnis der Bundesversammlung zur Genehmigung internationaler Verträge betreffend die Koordination von Sozialversicherungsgesetzen mit einfachem Bundesbeschluss (ohne fakultatives Referendum) ausdrücklich kodifiziert werden.

– Optimierungen des Systems und Vollzugs des ATSG: Um System und Vollzug des ATSG weiter zu optimieren und aufgrund verschiedener Gerichtsentscheide sind einige Anpassungen der Regressbestimmungen sowie eine Anpassung bei der Rückerstattungsfrist im BVG angezeigt. Zudem soll die Motion 09.3406 (SVP-Fraktion) umgesetzt werden, mit welcher die Einführung einer Kostenpflicht für die kantonalen sozialversicherungsrechtlichen Verfahren gefordert wird. Daneben sind vereinzelte Korrekturen sprachlicher und formeller Natur erforderlich.

Die Unterlagen zur geplanten Revision sind auf den folgenden Internetseiten öffentlich zugänglich: www.bsv.admin.ch > Publikationen & Service > Gesetzgebung > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Verfahren, oder www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen.

3 Ergebnisse der Vernehmlassung

3.1 Zusammenfassung der Ergebnisse (Überblick) und allgemeine Würdigung der Vorlage

Die überwiegende Mehrheit der Teilnehmer befürwortet die Stossrichtung der Vorlage und die angestrebten Ziele der Revision. Insbesondere seitens der Kantone und Durchführungsstellen wird die Vorlage grundsätzlich positiv aufgenommen, wenn auch in einzelnen Punkten als verbesserungswürdig erachtet. Von verschiedenen Organisationen werden namentlich die Vorschläge betreffend Missbrauchsbekämpfung teilweise kritisch aufgenommen und die beabsichtigte Einführung einer Kostenpflicht im Sozialversicherungsgerichtsverfahren wird von diversen Organisationen, Verbänden, einigen Kantonen sowie einzelnen kantonalen Gerichten kritisch aufgenommen oder abgelehnt. Der Bundesrat hatte im Rahmen der Vernehmlassung zwei verschiedene Varianten zu dieser Bestimmung vorgelegt.

3.2 Die vorgeschlagenen Bestimmungen im Einzelnen

3.2.1 Bekämpfung des Missbrauchs

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden begrüßen und unterstützen die konsequente Weiterführung bzw. Ergänzung der Massnahmen in der Betrugsbekämpfung, insbesondere die Kodifizierung durch das ATSG für alle Sozialversicherungen. Einige Teilnehmende halten die aktuell vorgesehenen Massnahmen für ausreichend.

3.2.1.1 Einstellung der Leistungen bei Personen, die sich dem Strafvollzug entziehen

Kantone

Zwanzig Kantone (ZH, BE, LU, UR, OW, NW, ZG, SO, BS, BL, SH, AR, SG, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE) unterstützen die Gesetzesänderung. GE hält es nicht für sinnvoll, eine Gesetzesbestimmung spezifisch für sehr seltene Fälle einzuführen. SZ, GL, FR, AI und JU verzichten auf eine Stellungnahme. 12 Kantone fordern eine Änderung, so dass die Vollzugsbehörden verpflichtet sind, den Sozialversicherungsorganen den Beginn und das Ende der Strafe mitzuteilen sowie die Fälle, in denen sich die versicherte Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht. Mehrere Kantone fordern ausserdem, die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in Artikel 21 Absatz 5 aufzunehmen.

Politische Parteien

Die FDP, die GLP, die PDA, die SVP und die SPS erklären sich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Solidarités spricht sich dagegen aus. Die CVP, die GPS und die Piratenpartei verzichten auf eine Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der SSV unterstützt die Gesetzesänderung.

Verbände der Wirtschaft

Der SGV, der SGB, der VPOD-SSP, die FER und das CP unterstützen die Gesetzesänderung. Travailsuisse und der SAV verzichten auf eine Stellungnahme.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

Die IVSK/KKAK/VVAK, santésuisse, die Suva, der SVV und ASIP erklären sich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Die Versicherungseinrichtungen fordern eine Änderung, wonach die Vollzugsbehörden verpflichtet sind, den Sozialversicherungsorganen den Beginn und das Ende der

Strafe mitzuteilen sowie die Umstände, unter denen sich die versicherte Person dem Straf- oder Massnahmenvollzug entzieht. Ausserdem fordern sie, die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesgerichts in Artikel 21 Absatz 5 ATSG aufzunehmen.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

ASIP, AVIVO, die SGHVR, die FSP und der SSR begrüßen die Gesetzesänderung. **AGILE, Pro Infirmis, PMS, Inclusion Handicap, Procap, INSOS, die FRPA, Avanti donne, Avenir social, ASRIMM, der SAV-FSA, die DJS und privatim** verzichten auf eine Stellungnahme.

3.2.1.2 Verbesserung der Abläufe bei der Missbrauchsbekämpfung

Kantone

Fast alle Kantone begrüßen die Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Einzig **FR** ist mit den Bestimmungen nicht einverstanden, da die Vorlage einfache Abklärungsmassnahmen mit Massnahmen zur Missbrauchsbekämpfung im engen Sinn verwechsle. **SZ** und **AI** verzichten auf eine Stellungnahme. In Bezug auf die Möglichkeit der Versicherer, die Mehrkosten, die ihnen durch den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten bei der Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs entstanden sind, der versicherten Person aufzuerlegen, spricht sich ein Grossteil der Kantone für eine Ausweitung auf sämtliche Administrativkosten sowie für eine solidarische Haftung aus. Zudem verlangen verschiedene Kantone die Möglichkeit, die aufschiebende Wirkung auch von Einspracheentscheiden zu entziehen und das Recht auf Gewährung des rechtlichen Gehörs bei einer vorsorglichen Einstellung von Leistungen aufzuheben.

Politische Parteien

Die **CVP, die FDP, die GLP und die SVP** erklären sich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Die **GPS** und die **SPS** sind grundsätzlich einverstanden, halten zusätzliche Massnahmen aber für unnötig. Nach Ansicht der **GPS** und der **SPS** stellt die für die Rückerstattung von Leistungen vorgesehene Frist von einem Jahr einen Schutz der versicherten Personen dar; sie sprechen sich deshalb gegen eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre aus. Für die **GPS, die SPS und Solidarités** müssen die Bedingungen für eine vorsorgliche Einstellung von Leistungen klarer und restriktiver formuliert werden. **Solidarités, die Piratenpartei und die PDA** sprechen sich gegen die Änderungen aus.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** unterstützt die Gesetzesänderungen, weist indes darauf hin, dass die Änderungen zu einer Erhöhung der Sozialhilfesuche führen könnten.

Verbände der Wirtschaft

Die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft unterstützen die Vorschläge der Vorlage. Einzig **travaillsuisse** spricht sich dagegen aus.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

Die Versicherungseinrichtungen begrüßen die Gesetzesänderungen zur Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Einige Einrichtungen schlagen allerdings zusätzliche Massnahmen sowie strengere oder genauere Bestimmungen vor. In Bezug auf die Möglichkeit der Versicherer, die Mehrkosten, die ihnen durch den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten bei der Bekämpfung des ungerechtfertigten Leistungsbezugs entstanden sind, der versicherten Person aufzuerlegen, sprechen sich die **IVSK/KKAK/VVAK** für eine Ausweitung auf sämtliche Administrativkosten sowie eine solidarische Haftung aus. Die drei Organisationen schlagen zudem vor, die Gewährung des rechtlichen Gehörs bei einer vorsorglichen Einstellung von Leistungen aufzuheben.

Der **SVV** hält in Bezug auf Artikel 26b BVG fest, dass auch die Vorsorgeeinrichtungen Invalidenrenten auszahlen und zwar auch ohne Verfügung der Invalidenversicherung. Denn bei einer Arbeitsunfähigkeit von 25 bis 39 Prozent besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente der IV. Deshalb verlangt der **SVV**, dass den Vorsorgeeinrichtungen selber auch das Recht eingeräumt wird, die Invalidenrenten der 2. Säule ohne IV-Verfügung vorsorglich einzustellen.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

Die Behindertenorganisationen und weitere interessierte Organisationen halten die aktuellen Massnahmen zur Betrugsbekämpfung für ausreichend. Allerdings sind einige Organisationen (**Inclusion Handicap, Procap, Pro Infirmis, VPOD-SSP**) der Ansicht, dass gewisse Massnahmen eine klare gesetzliche Grundlage erfordern, um die Rechtssicherheit gewährleisten zu können. Ihrer Ansicht nach ist die für die Rückerstattung von Leistungen vorgesehene Frist von einem Jahr ein Schutz für die versicherten Personen; sie sprechen sich deshalb gegen eine Verlängerung der Frist auf drei Jahre aus. Die Möglichkeit der Versicherer die Mehrkosten, die ihnen durch den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten entstanden sind, der versicherten Person, die unrechtmässig Leistungen erwirkt hat, aufzuerlegen, müsse ausserdem auf Fälle beschränkt werden, denen eine klare Absicht zum Betrug der Versicherung bzw. eine kriminelle Energie zu Grunde liegt. Ferner müssten die Bedingungen für eine vorsorgliche Einstellung von Leistungen klarer und restriktiver formuliert und eine Frist von 30 Tagen gewährt werden, um die Anordnung einer Leistungseinstellung anzufechten.

3.2.2 Anpassungen im internationalen Kontext

Eine überwiegende Mehrheit der sich zu den Anpassungen im internationalen Kontext äussernden Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der vorgeschlagenen Bestimmungen (23 von 26 Kantonen, 8 von 9 Parteien, Schweizerischer Städteverband, alle Verbände der Wirtschaft, Dachverbände und Durchführungsstellen), wobei gleichzeitig auch einige Anpassungen gewünscht werden.

*Die im Zusammenhang mit der Datenbekanntgabe vorgesehenen Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG, Art. 66a Abs. 1 Bst. d VE-IVG, Art. 89f VE-BVG und Art. 25g VE-FZG sind weitgehend unbestritten. Der Kanton **TG** äussert sich mit Verweis auf Art. 50a AHVG kritisch zur geplanten Änderung von Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG und Art. 66a Abs. 1 Bst. d VE-IVG. Die **SGHVR** äussert im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen datenschutzrechtliche Bedenken, welche auch von einigen die Bestimmungen grundsätzlich begrüßenden Vernehmlassungsteilnehmenden geteilt werden. **ASIP** lehnt die Anwendung der Bestimmungen zum Datenaustausch im Bereich der 2. Säule, wie in Art. 89f VE-BVG und 25g VE-FZG vorgesehen, ab.*

*Die in Art. 75a VE-ATSG, 49a und 71 Abs. 4 VE-AHVG sowie Art. 66b Abs. 2^{bis} und 2^{ter} VE-IVG vorgesehenen Bestimmungen zum elektronischen Datenaustausch in Bezug auf die Durchführung internationaler Sozialversicherungsabkommen und die Regelung der Zuständigkeiten werden im Grundsatz überwiegend begrüßt. Einige Kantone (**LU, NW, SG, GR**) weisen darauf hin, dass aufgrund der vorgesehenen Zuständigkeitsregelung in Art. 75a Abs. 1 die erwähnten Stellen keine zusätzlichen Kompetenzen erhalten dürfen. Die Kantone **BE, NW, SG, BS** und **GR** möchten zudem ein Mitspracherecht der betroffenen Durchführungsstellen bei der Auswahl und der Finanzierung der zu entwickelnden Informationssysteme. Eine Mehrheit der Kantone, die **FDP, IVSK/KKAK/VVAK, Santésuisse** und der **SVV** verlangen schliesslich die Streichung von Art. 75a Abs. 2, letzter Satz sowie Art. 75a Absatz 3 VE-ATSG.*

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden verzichtet auf eine Stellungnahme zur Bestimmung, die der Bundesversammlung die Befugnis erteilt, Sozialversicherungsabkommen mit einfachem Bundesbeschluss zu genehmigen. Die allermeisten Stellungnahmen befürworten die Kompetenzdelegation mehrheitlich. Vier Vernehmlassungsteilnehmende, zwei politische Parteien (**SVP** und **FDP**) sowie zwei Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs (**Santésuisse** und **Assura**) sprechen sich gegen diese Bestimmung aus. Ein Kanton (**VD**) erklärt sich mit der Kompetenzdelegation einverstanden, hält aber eine Verankerung in der Bundesverfassung für angezeigt.

Schliesslich führen einzelne Vernehmlassungsteilnehmende (**ZG**, **SG**, **IVSK/KKAK/VVAK**) formelle Aspekte an.

3.2.2.1 Grenzüberschreitende Datenbekanntgabe und Zuständigkeiten

3.2.2.1.1 Datenbekanntgabe; Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG, Art. 66a Abs. 1 Bst. d VE-IVG, Art. 89f VE-BVG, Art. 25g VE-FZG

Eine grosse Mehrheit der Kantone, politischen Parteien und Dachverbände der Wirtschaft begrüssen die vorgesehenen Bestimmungen. Die SGHVR fordert, dass sensible Daten vom Datenaustausch nach Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG auszunehmen seien. Andere Vernehmlassungsteilnehmende (**ZG**, **SG**, **GLP**, **SPS**, **IV-Stellen-Konferenz**, **VVAK**, **SolidaritéS**, **SSR**) weisen darauf hin, dass dem Datenschutz gebührend Rechnung zu tragen sei. Der Kanton **TG** lehnt Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG und Art. 66 Abs. 1 Bst. d VE-IVG ab: Diese Bestimmungen seien für die Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens CH-EU nicht nötig und verlange nationale Anpassungen.

Kantone

Die Kantone **ZH**, **BE**, **LU**, **UR**, **OW**, **NW**, **ZG**, **BS**, **SH**, **SG**, **AG**, **TI**, **VD**, **NE** und **GE** begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen. **ZH** taxiert die Anpassungen als angemessen und zeitgemäss und **GE**, **SG**, **GR** und **ZG** erachten diese ausdrücklich als Erleichterung für die Durchführung des Sozialversicherungsgeschäfts im internationalen Umfeld.

SZ, **GL**, **FR**, **SO**, **BL**, **AR**, **AI**, **VS** und **JU** verzichten auf eine Stellungnahme.

Die Kantone **ZG** und **SG** weisen darauf hin, dass es Bestimmungen im Hinblick auf den Datenschutz braucht (Bearbeitende Stellen, Zweck des Datenaustausches, Schutz vor Zugriff Unberechtigter).

Der Kanton **SG** schlägt vor, die Bestimmung von Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG auch auf die Vorsorgeeinrichtungen zu erweitern, da diese im Bereich der beruflichen Vorsorge selber IV-Leistungen erbringen. Zudem sollten diese Stellen und die Stiftung Auffangeinrichtung Organe anderer Sozialversicherungen über einen ungerechtfertigten Leistungsbezug informieren dürfen.

Der Kanton **TG** zeigt Verständnis für das Anliegen, äussert sich jedoch kritisch gegenüber den vorgeschlagenen Änderungen. Ein auf „Erforderlichkeit“ beschränkter Datenaustausch sei nur innerhalb eines jeweiligen Sozialversicherungszweiges vorgesehen, wohingegen die Datenbekanntgabe zwischen Sozialversicherern verschiedener Sozialversicherungszweige nur bei einer bundesgesetzlich vorgesehener Pflicht zur Datenbekanntgabe möglich sei (vgl. u.a. Art. 50a AHVG). Ferner sei die Bestimmung von Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG für die Umsetzung des FZA nicht notwendig und es sei heikel, gerade im internationalen Datenverkehr den offenen und nicht definierten Begriff des „Erforderlichen“ vorzusehen. Abgelehnt wird ferner Art. 49a VE-AHVG, sofern die Bearbeitung durch ausländische Stellen erfolgen soll, sowie Art. 66 Abs. 1 Bst. d VE-IVG, da vorher über eine Grundlage für den automatischen Datenaustausch unter den Sozialversicherungsträgern auf nationaler Ebene zu diskutieren sei.

Politische Parteien

Sowohl **GLP**, **SPS** als auch **SolidaritéS** und die **Piratenpartei** begrüssen diese Revisionsbestimmungen, wobei seitens der **GLP** und **SolidaritéS** darauf hingewiesen wird, dass für den Datenaustausch

eine gesetzliche Grundlage bestehen und die Zuständigkeiten und Voraussetzungen der Datenbekanntgabe klar geregelt sein müssen. SolidaritéS erachtet zudem eine Übergangsfrist für die Einführung dieser als nötig.

CVP, FDP, GPS, PDA und SVP verzichten auf eine Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** unterstützt die vorgeschlagenen Bestimmungen.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV** geht davon aus, dass die betroffenen Unternehmen von den vereinfachten und kostengünstigeren Verwaltungsabläufen profitieren werden. Auch der **SGB, VPOD-SSP, FER und CP** erklären sich mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. **Travailsuisse** und der **SGV** haben keine Bemerkungen.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

IVSK/KKAK/VVAK und **SSR** unterstützen die vorgeschlagenen Änderungen, weisen aber darauf hin, dass es Bestimmungen im Hinblick auf den Datenschutz braucht (Bearbeitende Stellen, Zweck des Datenaustausches, Schutz vor Zugriff Unberechtigter). Auch die **SUVA** und die **SVV** stimmen dem Vorschlag zu.

Die **ASIP** kritisiert die vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 89f VE-BVG und Art. 25g VE-FZG. Laut ASIP muss im Bereich der beruflichen Vorsorge Art. 86a BVG und damit die Datenbekanntgabe im Einzelfall ausdrücklich vorbehalten werden. Zudem seien die Freizügigkeitseinrichtungen nur dann von einer Datenbekanntgabe betroffen, wenn Freizügigkeitseinrichtungen Personen im Ausland nicht mehr erreichen können. Diesfalls erfolge aber eine Meldung an die Zentralstelle 2. Säule und damit an den Sicherheitsfonds BVG, welcher als Verbindungsstelle fungiert.

Die **SGHVR** fordert, dass im Hinblick auf die Verhältnismässigkeit medizinische oder sensible Daten gemäss Art. 3 Bst. c DSGVO nur in begründeten Fällen ausgetauscht werden und Art. 32 Abs. 3 VE-ATSG entsprechend ergänzt wird. Es wird angeregt, die Revision als Anlass zu nehmen, die Versicherer zu verpflichten, ein separates Dossier mit medizinischen Daten zu führen.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

Es wird angeregt, in der französischen Fassung von Art. 32 Abs. 3 die Bezeichnung „service“ durch den Begriff „organisme“ zu ersetzen.

3.2.2.1.2 Elektronischer Datenaustausch und Zuständigkeiten; Art. 75a VE-ATSG, Art. 49a und 71 Abs. 4 VE-AHVG, Art. 66a Abs. 1 Bst. d und Art. 66b Abs. 2^{bis} und 2^{ter} VE-IVG, 89f VE-BVG, Art. 25g VE-FZG

Eine überwiegende Mehrheit der Kantone und der Durchführungsstellen, sowie alle sich äussernden politischen Parteien und Dachverbände der Wirtschaft und der Schweizerische Städteverband begrüssen die vorgeschlagenen Bestimmungen dem Grundsatz nach. Allerdings wird von einer Mehrheit der Kantone die Streichung von Art. 75a Abs. 2 letzter Satz VE-ATSG und Art. 75a Abs. 3 VE-ATSG gefordert. Von einigen Kantonen wird zudem darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeitsregelung in Art. 75a Abs. 1 VE-ATSG nur der Kodifizierung der heutigen Situation dienen dürfe und die genannten Stellen keine zusätzlichen Kompetenzen erhalten sollen. Einige Vernehmlassungsteilnehmende möchten zudem ein Mitspracherecht der betroffenen Durchführungsstellen bei der Auswahl und der Finanzierung der zu entwickelnden Informationssysteme.

Kantone

23 von 26 Kantonen unterstützen grundsätzlich die Stossrichtung der vorgeschlagenen Bestimmungen. Eher kritisch äussert sich einerseits der Kanton **LU**, da Informatikregelungen im ATSG sachfremd und die Bestimmungen im Hinblick auf den bereits funktionierenden Datenaustausch im Rahmen von EESSI unnötig seien. **BL** andererseits fordert eine Präzisierung der Erläuterungen zu Art. 75a Abs. 2 VE-ATSG, da keine Angaben zum Zugriffsschutz gemacht und nicht beurteilt werden könne, ob dem aktuellen Stand der Technik Rechnung getragen werde. **FR** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Einige Kantone (**NW, BS, GR, TG**) regen an, die Bestimmung von Art. 75a VE-ATSG dahingehend zu ergänzen, dass ein zentrales Verzeichnis mit den für den elektronischen Datenaustausch zuständigen Stellen im In- und Ausland geführt werden muss.

Mit Bezug auf Art. 75a Abs. 1 VE-ATSG wird von den Kantonen **NW, SG, GR** und **LU** gefordert, dass die Bestimmung nicht dazu führen dürfe, dass die bezeichneten Stellen mehr Kompetenzen erhalten, als heute der ZAS, der IV-Stelle für Versicherte im Ausland oder der SAK eingeräumt werden. Insbesondere seien keine weitergehenden Weisungsbefugnisse vorzusehen oder Kompetenzen an eine zentralisierte Drittstelle zu verlagern.

BE befürchtet, dass die Bestimmung von Art. 75a Abs. 3 VE-ATSG, wonach dem Bundesrat die Verwendung gewisser Informationssysteme vorschreiben kann, dazu führen könne, dass die betroffenen Stellen eigene Systeme nicht mehr verwenden könnten und damit Investitionen in eigene Informatikanwendungen sinnlos würden. Es wird deshalb verlangt, dass die Festlegung dieser Informationssysteme zusammen mit den betroffenen Stellen erfolgt und die betroffenen Stellen ein Mitspracherecht in der Auswahl und Finanzierung der zu entwickelnden Informationssysteme erhalten. Die Kantone **BS, GR, NW** und **SG** teilen diese Ansicht.

In Bezug auf die Bestimmungen von Art. 75a Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 VE-ATSG, welche einerseits die Finanzierung, andererseits die Möglichkeit des Bundesrates, Durchführungsstellen zur Verwendung von Informationssystemen zu verpflichten, betreffen, fordern die Kantone **SZ, NW, GL, ZG, SO, BS, SH, AR, AI, TI, VD, VS, NE, GE** und **JU** (mit weitgehend gleichlautenden Begründungen) deren Streichung. Da der Bund die internationalen Abkommen abschliesse, seien die daraus resultierenden Kosten durch diesen zu tragen, wie dies auch durch das Bundesparlament im Jahr 2011 für das neue EL-Register vorgesehen wurde. Die finanzielle Beteiligung von Durchführungsstellen an den Entwicklungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten von zu 100% durch den Bund geregelten Systemen sei zudem völlig unpraktisch und die finanzielle Tragweite aufgrund der völlig offenen Formulierung nicht abschätzbar. Laut den genannten Kantonen stellt Art. 75a Abs. 3 VE-ATSG eine völlig ungeeignete und unnötige Norm dar, da sich das ATSG nicht mit Fragen der Informatik befasse und die bisherigen Erfahrungen mit dem elektronischen Datenaustausch im Rahmen von EESSI gezeigt hätten, dass es keine diesbezüglichen Regelungen brauche.

VD bedauert, dass in den Erläuterungen keine Angaben zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Auf jeden Fall sollten der Verteilschlüssel und die Finanzierung unter Einbezug der kantonalen Stellen erfolgen.

In formeller Hinsicht schlagen **ZG** und **SG** vor, im ATSG ein neues Kapitel 5a, „internationales Recht“, zu schaffen. Einerseits fänden sich Bestimmungen zum internationalen Recht im ATSG (Art. 75a), andererseits in den verschiedenen Einzelgesetzen, wobei die Systematik hierfür nicht ersichtlich sei.

Politische Parteien

GLP, SPS und die **Piratenpartei** begrüsst die Bestimmungen ausdrücklich. Auch die **FDP** stellt sich nicht gegen die Bestimmungen, schätzt allerdings die in Art. 75a Abs. 2 und 3 VE-ATSG vorgeschlagene, offene Mitfinanzierungsverantwortung durch die kantonalen Organe kritisch ein. Mit Verweis auf die Bundeskompetenz zum Abschluss internationaler Verträge schein eine solche fehl am Platz.

CVP, GPS, PDA, SVP und **SolidaritéS** verzichten auf eine Stellungnahme.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** unterstützt die vorgeschlagenen Bestimmungen.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGB**, der **VPOD-SSP**, **FER** und **CP** sind mit den vorgeschlagenen Bestimmungen einverstanden. Andere Verbände der Wirtschaft verzichten auf eine Stellungnahme.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

SUVA und **ASIP** sind mit den Bestimmungen von Art. 75a VE-ATSG einverstanden. **ASIP** kritisiert allerdings die vorgeschlagenen Bestimmungen von Art. 89f VE-BVG und Art. 25g VE-FZG (s. 3.2.2.1.1).

IVSK/KKAK/VVAK begrüßen die Bestimmungen grundsätzlich, lehnt jedoch wie diverse Kantone die Regelung von Art. 75a Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 VE-ATSG, welche einerseits die Finanzierung, andererseits die Möglichkeit des Bundesrates, Durchführungsstellen zur Verwendung von Informationssystemen zu verpflichten, betrifft, ab.

Santésuisse und **SVV** weisen darauf hin, dass die Sozialversicherungsträger bereits erhebliche Investitionen in die Anpassung ihrer unterschiedlichen IT-Systeme investieren, weshalb die Bestimmungen von Art. 75a Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 VE-ATSG betreffend Kostenbeteiligung/Finanzierung abgelehnt werden. Die hieraus resultierenden Kosten seien auch im Bericht nicht ausgewiesen und es fehlt an einer Einflussmöglichkeit durch die Versicherer.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

SGHVR und **SSR** stimmen den vorgeschlagenen Bestimmungen zu.

3.2.2.2 Genehmigung internationaler Sozialversicherungsabkommen ohne fakultativen Referendum

Die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden verzichten auf eine Stellungnahme. Die überwiegende Mehrheit der Stellungnahmen begrüsst die Kodifizierung der Praxis, wonach Sozialversicherungsabkommen nicht dem fakultativen Referendum unterliegen. 4 Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen diese Bestimmung aus.

Kantone

11 Kantone verzichten auf eine Stellungnahme. 8 Kantone (**ZH, BE, UR, OW, SH, AG, TG, GE**) begrüßen diese Bestimmung vorbehaltlos. **ZG, BS, SG, GR, VS, LU** unterstützen die vorgeschlagene Bestimmung, wünschen sich aber, dass die Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung explizit in der Liste der Bereiche aufgeführt wird, die unter die Kompetenzdelegation fallen. **LU** und **SG** erachten es ausserdem als wünschenswert, die Kompetenzdelegation im ATSG und nicht in den Gesetzen der einzelnen Versicherungen festzuhalten. **VD** begrüsst den Grundsatz, die Kompetenzdelegation an die Bundesversammlung zu kodifizieren, hält es aber für angezeigt, eine solche Bestimmung in der Bundesverfassung zu verankern.

Politische Parteien

Die **CVP, GPS, PDA** und **SolidaritéS** verzichten auf eine Stellungnahme. Die **GLP, SPS** und die **Piratenpartei** erklären sich mit dem Vorschlag einverstanden. Die **FDP** und **SVP** sprechen sich gegen die

Kompetenzdelegation aus. Die **SVP** ist der Ansicht, dass künftige Abkommen, die wichtige rechtsetzende Bestimmungen enthalten oder deren Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert, dem fakultativen Referendum nach Artikel 141 Buchstabe d Ziffer 3 BV unterstehen müssen.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** erklärt sich mit der Bestimmung einverstanden.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGB**, die **FER**, das **CP** und der **VPOD-SSP** begrüßen die Bestimmung. Der **SGB** bedauert, dass immer noch kein Sozialversicherungsabkommen mit dem Kosovo abgeschlossen wurde. **Travailsuisse**, der **SAV** und der **SGV** verzichten auf eine Stellungnahme.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

5 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs begrüßen die Bestimmung (**IVSK, KKA, VVAK, SUVA, ASIP**). Die **IVSK/KKA/VVAK** bedauern, dass die Massnahmen zur Betrugs- und Missbrauchsbekämpfung nicht explizit festgehalten sind und verlangen eine Ergänzung der Bestimmung in diesem Sinne, damit die Abkommen, die solche Massnahmen umfassen, ebenfalls vom fakultativen Referendum ausgenommen sind. **Santésuisse** und die **Assura** sprechen sich gegen die Bestimmung aus. **Santésuisse** zufolge läuft eine solche Kompetenzdelegation der Bundesverfassung und dem Volkswillen zuwider; ausserdem befürchtet die Organisation, künftige Abkommen könnten für die Versicherer neue Verpflichtungen bringen, ohne sie vorher konsultiert zu haben. Die **Assura** erachtet die Bestimmung als Einschränkung der verfassungsrechtlichen Rechte, was nicht Sinn einer Aktualisierung des ATSG sein könne. Subsidiär verlangen die beiden Organisationen, in der Bestimmung festzuhalten, dass nur Verträge betroffen sind, die keine weitergehenden Verpflichtungen schaffen als die bereits abgeschlossenen Abkommen. 5 Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs verzichten auf eine Stellungnahme.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

Die meisten interessierten Organisationen/Einzelpersonen verzichten auf eine Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen begrüßen die Bestimmung (**FSP, SGHVR, SSR**). Der **SSR** betont, dass in diesem Bereich besonderes Augenmerk auf den Datenschutz gelegt werden müsse.

3.2.2.3 Anpassung einer Verweisbestimmung im FamZG

*Drei Viertel der Vernehmlassungsteilnehmenden verzichten auf eine Stellungnahme. Die **SVP** sprach sich als einzige Vernehmlassungsteilnehmerin gegen die Bestimmung aus.*

Kantone

Die meisten Kantone verzichten auf eine Stellungnahme. 9 Kantone befürworten die Bestimmung (**ZH, BE, UR, OW, ZG, BS, SH, AG, GE**).

Politische Parteien

Die Parteien verzichten auf eine Stellungnahme, abgesehen von der **SVP**, die bezweifelt, dass die in der Bestimmung genannten EU-Verordnungen auf Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar sind.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** begrüsst die Bestimmung.

Verbände der Wirtschaft

Der **SGB**, die **FER**, das **CP** und der **VPOD-SSP** begrüßen die Bestimmung. **Travailsuisse**, der **SAV** und der **SGV** verzichten auf eine Stellungnahme.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

Die meisten Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs verzichten auf eine Stellungnahme. Die drei eingegangenen Stellungnahmen sprechen sich für die Bestimmung aus (**IVSK/VVAK/KKAK**).

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

Die meisten interessierten Organisationen/Einzelpersonen verzichten auf eine Stellungnahme. Die eingegangenen Stellungnahmen begrüßen die Bestimmung (**FSP, SGHVR, SSR**).

3.2.3 Optimierungen des Systems

Eine knappe Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden befürwortet den Grundsatz der Kostenpflicht der kantonalen Gerichtsverfahren im Bereich Sozialversicherungen. In die Vernehmlassung wurden zwei Varianten geschickt, wobei Variante 2 knapp mehr Zustimmung fand.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden äusserte sich nicht zu den Regressbestimmungen. 9 Kantone, die Vereinigungen der Durchführungsstellen, eine Organisation des Vollzugs und 2 andere interessierte Organisationen begrüßten mehrheitlich die Bestimmungen und beantragten einzelne Präzisierungen.

3.2.3.1 Einführung einer Kostenpflicht für Verfahren vor den kantonalen Sozialversicherungsgerichten

Kantone

Die meisten Kantone (**ZH, BE, LU, UR, SZ, OW, GL, ZG, SO, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, NE, JU**) begrüßen die Einführung der Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren. (Eher) dagegen sind die Kantone **FR, BS, SG, GR, VD, VS** und **GE**. Der Kanton **NW** verzichtet auf eine Stellungnahme. In Bezug auf die vorgeschlagenen Varianten befürworten 11 Kantone (**ZH, FR, BS, SG, VD, GE, BE, UR, OW, GL, SH**) die Variante 1 und 13 Kantone (**BL, VS, LU, SZ, SO, ZG, AR, AI, AG, TG, TI, NE, JU**) die Variante 2. **NW** und **GR** äussern keine Präferenz.

Zu Variante 1 schlagen mehrere Kantone vor, die Zahlung der Gerichtskosten auf andere Verfahren auszuweiten (Schadenersatzverfahren, Verantwortlichkeitsverfahren [nach Art. 78], Verfahren bei Rückforderung unrechtmässig bezogener Leistungen sowie bei Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung). Zudem fordern einige Kantone, auch in der beruflichen Vorsorge den Grundsatz der Kostenpflicht einzuführen. **ZH, GL, BE, LU, SO, BL, SH, SG, GR, TG, VD** und **VS** halten eine Befreiung von der Kostenpflicht zugunsten der Versicherer nicht für gerechtfertigt.

Politische Parteien

Vier Parteien (**FDP, GLP, SVP, SolidaritéS**) sprechen sich für die Einführung der Kostenpflicht im Beschwerdeverfahren aus, vier Parteien sind dagegen (**GPS, PDA, SPS, Piratenpartei**).

Vier Parteien unterstützen eher Variante 1 (**GLP, PDA, SPS, SolidaritéS**), zwei Parteien Variante 2 (**SVP, FDP**). Die **GPS** und die **Piratenpartei**, die sich gegen die Einführung der Kostenpflicht aussprechen, äussern keine Präferenz für eines der Modelle. Die **SPS** verlangt, dass die Invalidenversicherung den Grundsatz der Kostenlosigkeit wieder einführt und dass, sollte der Grundsatz der Kostenlosigkeit

aufgehoben werden, Buchstabe f^{er} gestrichen wird. Letzteres wird auch von der **Piratenpartei** vorgebracht.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Einzig der **SSV** hat Stellung genommen. Er lehnt die Einführung der Kostenpflicht ab, würde allerdings der Variante 1 den Vorzug geben, sollte der Grundsatz der Kostenlosigkeit aufgehoben werden.

Verbände der Wirtschaft

Der **SAV**, der **SGV**, die **FER** und das **CP** unterstützen die Aufhebung des Grundsatzes der Kostenlosigkeit von Verfahren im Bereich der Sozialversicherungen. **Travailsuisse** und der **SGB** sprechen sich gegen die Gesetzesänderung aus. Zugunsten von Variante 1 spricht sich die **FER** aus. Der **SGV** und das **CP** unterstützen Variante 2. Die anderen Vernehmlassungsteilnehmenden äussern keine Präferenz in Bezug auf eines der Modelle. Nach Ansicht von **Travailsuisse** müssten alle Parteien, auch die Versicherer, Verfahrenskosten übernehmen, sollte der Grundsatz der Kostenlosigkeit aufgehoben werden.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

IVSK/KKAK/VVAK, **Santésuisse**, die **Suva**, der **SVV**, die **Assura** und **curafutura** plädieren für die Einführung der Kostenpflicht und bevorzugen mit Ausnahme der **Suva**, die keine Präferenz abgibt, Variante 2. Die **OK** und die **VSAA** sprechen sich gegen die Aufhebung des Grundsatzes der Kostenlosigkeit von Verfahren im Bereich der Sozialversicherungen aus. Die **VSAA** bevorzugt allerdings Variante 2.

Gerichte

Das **Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich** unterstützt die Einführung der Kostenpflicht in Verfahren im Bereich Sozialversicherungen und schlägt eine eigene, neue Variante vor. Das **Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt** steht der Gesetzesänderung eher skeptisch gegenüber. Die beiden Gerichte wünschen eine klare Regelung, die sich nicht auf Verfahren über Leistungen und Beiträge beschränkt, sondern für alle Verfahren gleichermassen gilt. Sie schlagen vor, die Grenze zwischen 200 und 1000 Franken für alle Verfahren anzuwenden, die Möglichkeit, einen Kostenvorschuss zu beantragen, im ATSG zu regeln und die Kostenbefreiung der Versicherer aufzuheben. Ausserdem sollten die Verfahrenskosten ihrer Meinung nach auch im Bereich der beruflichen Vorsorge eingeführt werden.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

Die anderen Organisationen (**AGILE**, **Pro Infirmis**, **PMS**, **Inclusion Handicap**, **Procap**, **FRPA**, **Avanti donne**, **VPOD-SSP**, **Avenir social**, **FSP**, **AVIVO**, **DJS**, **Groupe sida Genève**, **Vereinigung Cerebral Suisse**, **SSR**, **SGHVR**) sprechen sich gegen die Einführung der Kostenpflicht in Verfahren im Bereich Sozialversicherungen aus. **Inclusion Handicap**, **AGILE**, **Pro Infirmis**, **PMS**, **Procap**, die **FRPA** und der **VPOD-SSP** verlangen, dass der Grundsatz der Kostenlosigkeit in der Invalidenversicherung wieder eingeführt wird. Trotz der Ablehnung gegenüber der Einführung der Verfahrenskosten bevorzugen vier Organisationen Variante 1 und zwei Organisationen die Variante 2.

3.2.3.2 Verschiedene Anpassungen bei den Regressbestimmungen

Kantone

Die meisten Kantone äusserten sich nicht zu den Regressbestimmungen. 9 Kantone (**BE**, **SO**, **TG**, **TI**, **UR**, **VD**, **VS**, **ZG**, **ZH**) nahmen zu einzelnen Bestimmungen Stellung und begrüssten mehrheitlich die Einräumung des Regressrechts für die Kostenvergütung für stationäre Behandlungen. Ebenso begrüsst wurde die verstärkte Mitwirkungspflicht der versicherten Person beim Vollzug des Regresses. **BE** regt eine Bestimmung an, nach welcher der Schaden - den die versicherte Person infolge Verletzung der Auskunftspflicht dem Versicherungsträger zufügt, indem sie den Regress vereitelt - mit den Leistungen zu verrechnen ist. **Mehrere Kantone** wollen auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte explizit in die

Auskunftspflicht einbinden und diese auf die Beitragserhebung ausdehnen. Einige Kantone, etwa **ZG, NW, SG, GR**, wollen die Mitwirkungspflicht der versicherten Person im Regress auch auf die Begutachtung im Leistungsverfahren ausdehnt haben. **BS** regt zudem an, im BVG eine Auskunftspflicht von BVG-Stellen gegenüber den Organen des Bundessozialversicherungsrechts analog zu Art. 32 ATSG für die in Art. 32 Abs. 1 lit. a und b ATSG genannten Tatbestände zu verankern, weil die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 28 ATSG nicht für BVG-Beziehende gelte und sich dies in der Praxis insbesondere für EL-Durchführungsstellen erschwerend auswirke. **BL** und **TI** begrüsst die Präzisierungen des Katalogs der regressierbaren Leistungen. Gemäss Eingabe **VD** enthält der französische Gesetzesentwurf einen Übersetzungsfehler.

Politische Parteien, Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, Verbände der Wirtschaft

Es gingen keine Stellungnahmen aus diesen Kreisen ein.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs und andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

IVSK/KKAK/VVAK begrüssen die Regressbestimmungen und wollen die Mitwirkungspflichten der versicherten Person beim Regress auch auf die Begutachtung im Leistungsverfahren ausgedehnt haben. Die Auskunftspflicht soll sich auch auf die Beitragserhebung erstrecken. Die **Suva** begrüsst die Regressbestimmungen und regt an, die Mitwirkungspflicht der versicherten Person auf die Begutachtung im Leistungsverfahren auszudehnen und allgemein die Möglichkeit zu schaffen, die Leistungen einzustellen, wenn die versicherte Person nicht mitwirkt. Weiter regt die Suva an, in den Katalog der regressierbaren Leistungen eine Vermutung aufzunehmen, wonach die Heilungskosten der Sozialversicherungen dem haftpflichtrechtlichen Schaden entsprechen. Zudem schlägt die Suva vor, die Solidarität mehrerer Haftpflichtiger im Regress zu verstärken und Einreden, wonach nur anteilmässig zu haften ist, auszuschliessen.

Die **SGHVR** bemängelt im Wesentlichen, dass die Ausführungen des erläuternden Berichts zum Katalog nicht genügend präzise sind. Im gleichen Sinn äussert sich der **SVV** und schlägt betreffend des Rentenschadens eine neue Formulierung vor.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2.3.3 Anpassung der Rückerstattungsfrist in Art. 35a VE-BVG

Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich zu Artikel 35a BVG geäußert haben, begrüssen die Grundzüge der vorgeschlagenen Regelung (7 der 26 Kantone, 1 Wirtschaftsorganisation [CP], alle Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs und 3 Organisationen).

Kantone

Die 7 Kantone, die sich zur Bestimmung äussern, befürworten diese Adaptation.

Politische Parteien

Seitens der politischen Parteien gingen keine Stellungnahmen ein.

Gematschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Seitens der gematschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete gingen keine Stellungnahmen ein.

Verbände der Wirtschaft

Das **CP** begrüsst diese Änderung.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs und andere interessierte Organisationen

Mehrere Durchführungsstellen und Organisationen (**SVV, ASIP, PUBLICA**) sprechen sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus, insbesondere weil sie die vorgesehene Anpassung von Artikel 35a Absatz 2 BVG nicht für notwendig halten. Das Bundesgericht habe diese Frage im Rahmen eines Bundesgerichtsentscheids geprüft (vgl. BGE 142 V 20) und sei zum Schluss gekommen, dass es sich bei der Frist zur Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs betreffend zu Unrecht ausgerichteter Leistungen um Verjährungsfristen im obligationsrechtlichen Sinne handle. Mit der Klarstellung durch das Bundesgericht sei die vorgeschlagene Änderung hinfällig. Dem **SVV** zufolge würde eine Anpassung von Artikel 35a Absatz 2 BVG die administrativen Abläufe der Vorsorgeeinrichtungen enorm verkomplizieren und zusätzliche Kosten verursachen. **ASIP** weist darauf hin, dass für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens eine Verjährungsfrist gelten würde (Art. 67 Abs. 1 OR), für das obligatorische Vorsorgeguthaben nach dem neuen Artikel 35a Absatz 2 BVG hingegen eine Verwirkungsfrist. Der **SVV** und **ASIP** betonen, dass es den Vorsorgeeinrichtungen mit der Verjährungsfrist möglich ist, abschliessend über die Zweckmässigkeit der Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs von zu Unrecht bezogenen Leistungen zu befinden. Durch eine Änderung der Frist würden die Vorsorgeeinrichtungen einen Grossteil ihrer Flexibilität einbüssen. Der **SVV** präzisiert zudem, dass es aufgrund der unterschiedlichen Verfahren zwischen der 1. und der 2. Säule nicht sinnvoll ist, die Verwirkungsfrist in Einklang zu bringen. Der **SAV-FSA** weist darauf hin, dass die Frist nicht wie in Artikel 25 Absatz 2 1. Satz VE-ATSG vorgesehen von einem Jahr auf drei Jahre verlängert werden dürfe, da dies zu Unsicherheiten bei den Versichertenrechten führen würde.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

3.2.3.4 Rückerstattung der Kosten für unentgeltlichen Rechtsbeistand

Kantone

Die meisten Kantone verzichten auf eine Stellungnahme. 11 Kantone befürworten die Bestimmung (**BE, UR, OW, ZG, BS, BL, SH, GR, AG, NE, GE**). **TG** spricht sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus. Laut **GR** wird das Weiterverfolgen der finanziellen Verhältnisse nach Abschluss des Falles nur schwer möglich sein. **GR** und **TG** befürchten einen grossen Mehraufwand. Auch **NE** und **BL** bezweifeln die praktische Umsetzbarkeit dieser Bestimmung, zum Einen ebenfalls aus den genannten Gründen, zum Andern, weil in der Praxis mehrheitlich Personen betroffen seien, welche Ergänzungsleistungen beziehen.

Politische Parteien

Die Mehrheit der Parteien verzichtet auf eine Stellungnahme. Die **Piratenpartei CH** erklärt sich mit der vorgeschlagenen Bestimmung einverstanden. **SolidaritéS** spricht sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus.

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Der **SSV** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Verbände der Wirtschaft

Die Mehrheit der Verbände der Wirtschaft verzichtet auf eine Stellungnahme. **CP** befürwortet die vorgeschlagene Bestimmung.

Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs

Die meisten Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs verzichten auf eine Stellungnahme. Die drei eingegangenen Stellungnahmen (**IVSK/VVAK/KKAK**) stimmen dem Vorschlag zu.

Gerichte

Seitens der Gerichte gingen keine Stellungnahmen ein.

Andere interessierte Organisationen/Einzelpersonen

Die meisten interessierten Organisationen/Einzelpersonen verzichteten auf eine Stellungnahme. Die **FSP**, der **SAV-FSA** und die **SGHVR** unterstützen den Vorschlag. **VPOD** und **pro mente sana ROMANDIE** sprechen sich gegen die vorgeschlagene Bestimmung aus.

3.3 Weitere Rückmeldungen aus der Vernehmlassung

3.3.1 Anpassung der Begriffe Invalidität und Hilflosigkeit

In mehreren Stellungnahmen von anderen interessierten Organisationen wird gefordert, dass die Begriffe „Invalidität“ (Art. 8 ATSG und 41 Abs. 2 BV) und „Hilflosigkeit“ (Art. 9 ATSG) aus dem ATSG sowie dem gesamten Schweizer Recht auf Bundes- und kantonaler Ebene gestrichen werden, da die Terminologie diskriminierend sei. Die neue Terminologie müsse mit der Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vereinbar sein.

3.3.2 Aufnahme der Hilfsmittel in den ATSG

In mehreren Stellungnahmen fordern andere interessierte Organisationen die Einführung einer einheitlichen Regelung im ATSG für die Abgabe von Hilfsmitteln in allen Zweigen der Sozialversicherungen mit dem Ziel die heutige Ungleichbehandlung zu beheben. Zudem soll die Berücksichtigung der technologischen Entwicklungen bei der Abgabe von Hilfsmitteln und damit bei der Kostenübernahme durch die Sozialversicherungen für alle Bereiche einheitlich geregelt werden.

3.3.3 Bestimmung zur Parteistellung von Versicherungsträgern in Strafverfahren

In vielen Stellungnahmen der Durchführungsstellen bzw. der Kantone wird übereinstimmend eine neue Bestimmung im ATSG vorgeschlagen, welche die Parteistellung von Versicherungsträgern in Strafverfahren regelt. Diesbezüglich bestehe in den Kantonen keine einheitliche Gerichtspraxis, die Versicherungsträger seien in bestimmten Fällen aber darauf angewiesen, im Strafverfahren Parteirechte ausüben zu können.

3.3.4 Weitere Revisionsanliegen im Zusammenhang mit der Durchführung und der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs

Einige Kantone (**NW, ZG, SG, GR, VS, NE**), die **IVSK/KKAK/VVAK** und der **SAV** regen an, auch diverse Änderungen zu prüfen, welche bereits vor einigen Jahren auf einer Liste mit Vorschlägen zur ATSG-Revision eingereicht worden seien. Darunter werden beispielsweise *insbesondere* die folgenden mehrfach genannt:

Die Mitwirkungspflicht gemäss Art. 43 Abs. 2 sei auf Beitragserhebungen und Abklärungen des sozialversicherungsrechtlichen Status auszudehnen. Es fehle es an einer gesetzlichen Grundlage, die versicherte Person zu einer Mitwirkung an einer Begutachtung im Rahmen der Durchsetzung der Regressansprüche verpflichte;

Art. 43 Abs. 3 ATSG sei zu ergänzen, damit bei Verletzung der Mitwirkungspflicht bei laufenden Leistungen die Leistungen eingestellt oder reduziert werden können. Damit solle die Rechtsprechung ins Gesetz übernommen werden;

Art. 52 Abs. 3 ATSG sei dahingehend zu ergänzen, dass bei trölerischen und aussichtslosen Einsprachen die Versicherungsträger die Möglichkeit haben sollen, den Einsprechern Kosten aufzuerlegen;

In Art. 53 Abs. 1 ATSG sei die Revisionsfrist zu regeln;

Art. 72 ATSG sei dahingehend zu ergänzen, als auch für Abklärungskosten (Gutachterkosten) Rückgriff genommen werden können sollte;

Die vom Bundesrat angestrebten generellen Erfordernisse einer modernen Geschäftsführung in Rahmen der geplanten Modernisierung der Aufsicht sollten nicht nur bei der 1. Säule zur Anwendung kommen sondern für alle Sozialversicherungszweige gelten müssen und entsprechend im ATSG gesetzlich verankert werden;

Art. 50a Abs. 1 lit. e AHVG sei mit der Datenbekanntgabemöglichkeit auf schriftliches und begründetes Gesuch hin an das Amt für Migration zu ergänzen.

NW und **GR** fordern, die in Art. 27 Abs. 3 statuierte Pflicht des Versicherungsträgers, die versicherte Person oder ihre Angehörigen unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, wenn er feststellt, dass sie Leistungen anderer Sozialversicherungen beanspruchen können, solle gestrichen werden, da sie für die Versicherungsträger schwierig umzusetzen sei und zudem unliebsame Schadenersatzforderungen zur Folge haben könne.

SO verlangt eine Neuregelung in Artikel 22 Absatz 3 dahingehend, dass gegenseitige Verrechnungen grundsätzlich für alle Sozialversicherungen untereinander möglich sein sollen. Die heutigen Regelungen seien unbefriedigend und Verrechnungen gerade nicht in allen Fällen möglich, beispielsweise im Verhältnis AHVG-ELG zwar bei Rentennachzahlungen, nicht aber bei Rentenrückforderungen, da in AHVG und ELG nicht vorgesehen. **BS** wünscht die Schaffung einer Verrechnungsnorm für Leistungen des Bundessozialversicherungsrechts im BVG, um insbesondere das Inkasso der durch BVG-Nachzahlungen entstehenden EL-Rückforderungen zu erleichtern. Ein gesetzliches Verrechnungsrecht mit BVG-Leistungen fehle bisher, so dass die EL-Stellen BVG-Nachzahlungen nur aufgrund einer schriftlichen Zahlungsanweisung der versicherten Person direkt verrechnen können. womit sie im Ergebnis in solchen Fällen zumeist auf ihrer EL-Rückforderung sitzen blieben.

BL bringt vor, die Anliegen aus der Motion 15.3283 (Humbel) vom 19. März 2015 seien nicht in die Revision aufgenommen worden. Die bestehenden Unterschiede bedingten unnötigen Koordinationsaufwand und seien nicht verständlich bzw. nachvollziehbar.

3.3.5 Weitere Punkte

Die **SUVA** bringt vor, dass aus Sicht der Militärversicherung Anpassungsbedarf bei einigen Artikeln bestehe. Zudem verlangt sie Änderungen etwa in Artikel 17 (Rentenanpassung ab Eintritt der Änderung des Invaliditätsgrades), in den Artikeln 40, 43 (zum Abklärungsverfahren) und in Artikel 55 (Einführung elektronischer Datenverkehr) sowie einzelne neue Bestimmungen im ATSG.

Santésuisse verlangt im Zusammenhang mit dem Führen von Tarifvertragsverhandlungen und dem Inkasso von Rückforderungsansprüchen, welche sich aus Tariffdifferenzen ergeben (Art. 46 ff. KVG) entweder im ATSG oder im KVG eine Ergänzung, denn es sei aktuell nicht geklärt, wann die Verjährungs- bzw. Verwirkungsfrist für diese Forderungen eintritt.

Schliesslich bringt eine Einzelperson vor, dass im MVG einige Bestimmungen aufzuheben seien, da diese gegenüber dem ATSG Sonderregeln aufstellten, welche nicht mehr gerechtfertigt seien.

4 Anhang / Annexe / Allegato

Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Liste des participants à la consultation et abréviations

Elenco dei partecipanti alla consultazione e abbreviazioni

1. Kantone / Cantons / Cantoni

AG	Aargau / Argovie / Argovia
AI	Appenzell Innerrhoden / Appenzell Rhodes-Intérieures / Appenzello Interno
AR	Appenzell Ausserrhoden / Appenzell Rhodes-Extérieures / Appenzello Esterno
BE	Bern / Berne / Berna
BL	Basel Landschaft / Bâle-Campagne / Basilea Campagna
BS	Basel Stadt / Bâle-Ville / Basilea Città
FR	Fribourg / Freiburg / Friburgo
GE	Genève / Genf / Ginevra
GL	Glarus / Glaris / Glarona
GR	Graubünden / Grisons / Grigioni
JU	Jura / Giura
LU	Luzern / Lucerne / Lucerna
NE	Neuchâtel / Neuenburg / Neuchâtel
NW	Nidwalden / Nidwald / Nidvaldo
OW	Obwalden / Obwald / Obvaldo
SG	St. Gallen / Saint-Gall / San Gallo
SH	Schaffhausen / Schaffhouse / Sciaffusa
SO	Solothurn / Soleure / Soletta
SZ	Schwyz / Schwytz / Svitto
TG	Thurgau / Thurgovie / Turgovia
TI	Ticino / Tessin
UR	Uri
VD	Vaud / Waadt
VS	Valais / Wallis / Vallese
ZG	Zug / Zoug / Zugo
ZH	Zürich / Zurich / Zurigo

2. Politische Parteien

Partis politiques

Partiti politici

CVP	Christlichdemokratische Volkspartei
PDC	Parti démocrate-chrétien
PPD	Partito popolare democratico
FDP	FDP.Die Liberalen
PLR	PLR.Les Libéraux-Radicaux
PLR	PLR.I Liberali Radicali
GLP	Grünliberale Partei
PVL	Parti vert'libéral Suisse
PVL	Partito verde liberale
GPS	Grüne Partei der Schweiz
PES	Les Verts - Parti écologique suisse
PES	Partito ecologista svizzero
PDA	Partei der Arbeit
PST-POP	Parti suisse du travail - Parti ouvrier et Populaire
POP-PDL	Partito Operaio Popolare

Piratenpartei partipirate Partito Pirata	Piratenpartei Schweiz Parti Pirate Suisse Partito Pirata Svizzera
SolidaritéS	SolidaritéS - CH
SPS PSS PSS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
SVP UDC UDC	Schweizerische Volkspartei Union démocratique du centre Unione democratica di centro

**3. Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und der Berggebiete
Associations faitières des communes, des villes et des régions de montagne
Associazioni mantello nazionali dei Comuni, delle città e delle regioni di montagna**

SSV UVS UCS	Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Unione delle città svizzere
-------------------	--

**4. Verbände der Wirtschaft
Associations de l'économie
Associazioni dell'economia**

CP	Centre Patronal
FER	Fédération des entreprises romandes
FVE (expliziter Verzicht)	Fédération vaudoise des entrepreneurs
SAV UPS USI	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SAV-FSA FSA FSA	Schweizerischer Anwaltsverband Fédération Suisse des Avocats Federazione Svizzera degli Avvocati
SGB USS USS	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera
SGV USAM USAM	Schweizerischer Gewerbeverband Union suisse des arts et métiers Unione svizzera delle arti e mestieri
Syna	Syna
Travailsuisse	Travail.Suisse
VPOD-SSP SSP-VPOD SSP-VPOD	Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste Syndicat suisse des services publics Sindacato dei servizi pubblici e socio-sanitari

**5. Durchführungsstellen und Organisationen des Vollzugs
Organes d'exécution
Organi d'esecuzione**

ASIP	Schweizerischer Pensionskassenverband Association suisse des Institutions de prévoyance Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Assura	Assura-Basis SA

curafutura	Die innovativen Krankenversicherer Les assureurs-maladie innovants Gli assicuratori-malattia innovativi
IVSK COAI CUAI	IV-Stellen-Konferenz Conférence des offices AI Conferenza degli uffici AI
KKAK CCCC CCCC	Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen Conférence des caisses cantonales de compensation Conferenza delle casse cantonali di compensazione
OK OAM UAM	Ombudsstelle Krankenversicherung Office de médiation de l'assurance-maladie Ufficio di mediazione dell'assicurazione malattie
PUBLICA	Pensionskasse des Bundes Caisse fédérale de pensions Cassa pensioni della Confederazione
santésuisse	Die Schweizer Krankenversicherer Les assureurs-maladie suisses
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
SVV ASA ASA	Schweizerischer Versicherungsverband Association suisse d'assurances Associazione svizzera d'assicurazioni
VSAA AOST AUSL	Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden Association des offices suisses du travail Associazione degli uffici svizzeri del lavoro
VVAK ACCP ACCP	Vereinigung der Verbandsausgleichskassen Association suisse des caisses de compensation professionnelles Association suisse des caisses de compensation professionnelles

**6. Gerichte
Tribunaux
Tribunale**

BGer TF TF (expliziter Verzicht)	Schweizerisches Bundesgericht Tribunal fédéral suisse Tribunale federale svizzero
BVGer TAF TAF (expliziter Verzicht)	Schweizerisches Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral suisse Tribunale amministrativo federale svizzero
SOG BS	Sozialversicherungsgericht des Kantons Basel-Stadt
SOG ZH	Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich

**7. Andere interessierte Organisationen
Autres organisations intéressés
Altre organizzazioni interessati**

AGILE	Die Organisation von Menschen mit Behinderung Les organisations de personnes avec handicap Le organizzazioni di persone con handicap
ASRIMM	Association Suisse Romande Intervenant contre les Maladies neuro-Musculaires

Avanti donne	Kontaktstelle für Frauen und Mädchen mit Behinderung
Avenir social	Professionelle Soziale Arbeit Schweiz Travail social Suisse Lavoro sociale Svizzera
AVIVO	AVIVO suisse - association de défense et de détente des retraités
DJS JDS GDS	Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz Juristes Démocrates de Suisse Giuristi et Giuriste Democratici Svizzeri
FRPA	Fédération romande la personne d'abord
FSP	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen Fédération suisse des psychologues Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi
Groupe sida Genève	Groupe sida Genève
Inclusion Handicap	Inclusion Handicap
INSOS (expliziter Verzicht)	INSOS Schweiz Nationaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung Association de branche nationale des institutions pour personnes avec handicap Associazione nazionale di categoria delle istituzioni per persone con handicap
PMS	Schweizerische Stiftung Pro Mente Sana Fondation Suisse Pro Mente Sana Fondazione Svizzera Pro Mente Sana
PMS Romandie	Pro Mente Sana Romandie/association romande
privatim	Vereinigung der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Association des commissaires suisses à la protection des données
Procap	Schweizerischer Invaliden-Verband Association suisse des invalides Associazione svizzera degli invalidi
Pro Infirmis	Pro Infirmis
SGHVR SDRCA	Schweizerische Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht Société suisse du droit de la responsabilité civile et des assurances
SSR CSA CSA	Schweizerischer Seniorenrat Conseil suisse des aînés Consiglio Svizzero degli Anziani
Vereinigung Cerebral Schweiz	Vereinigung Cerebral Schweiz Association Cerebral Suisse Associazione Cerebral Svizzera